

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Marktplätzen in Burgstädt

vom 18.12.2001

Auf der Grundlage des §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (Sächs. GVBl. S.345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Eurobedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28.Juni 2001 (SächsGVBl. S.426), der §§2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.Juni 1993 (Sächs.GVBl. 26/93 vom 07.07.1993, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Zweiten Gesetzes zur Eurobedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28.Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) sowie der §§67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen, die Gebührensatzung für die Nutzung von Marktplätzen in Burgstädt (Beschluss des Stadtrates vom 13.Mai 1996, öffentlich bekannt gemacht im „Burgstädter Anzeiger“, Ausgabe Nr. 05-05-96) wie folgt zu ändern:

§ 1 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. <u>Wochenmarkt und Volksfest:</u> | |
| 1.1. Angebot von Sortimenten nach §67(1)
Ziff.1,2 und 3 GewO | tgl. 2,00 €/lfd.m |
| 1.2. Angebot anderer Sortimente als die unter
1.1. (z.B. Kunstgewerbe u.a.) | tgl. 4,00 €/lfd.m |
| 1.3. Angebot nach §68a GewO | tgl. 5,00 €/lfd.m |
| 1.4. Schauhandwerk | tgl. 3,00 €/lfd.m |
| 1.5.a.Fahrgeschäfte | tgl. 1,50 €/qm |
| 1.5.b.Kinderfahrgeschäfte | tgl. 0,50 €/qm |
| 1.6. Warenverlosung | tgl. 4,00 €/qm |
| 1.7.a. Gebühren für ein Fahrzeug oder einen
Verkaufswagen, welche zum Verkauf benö-
tigt werden, bis zu 5 m Länge und bis
1,20 m Tiefe | tgl. 12,50 € |
| 1.7.b. Gebühren für ein Fahrzeug oder einen
Verkaufswagen, welche zum Verkauf benö-
tigt werden, über 5 m Länge und mehr
als 1,20 m Tiefe | tgl. 15,00 € |
| 1.8. PKW | tgl. 3,50 € |
| 1.9. Transporter mit PKW-Zulassung | tgl. 7,50 € |
| 1.10. Transporter mit LKW-Zulassung | tgl. 12,50 € |

1.11. Elektroanschluss pro Abnehmer bis 2 kW	tgl.	2,50 €
über 2 kW	tgl.	5,00 €
1.12. Stromverbrauch kostendeckend je tatsächlichem Verbrauch		
1.13. Nutzung eines Verkaufsstandes der Stadt, einschl. Standgebühr	tgl.	25,00 €
 2. <u>Weihnachtsmarkt:</u>		
2.1. Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf von Getränken	tgl.	7,50 €/lfd.m
2.2. Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf von zubereiteten Speisen		analog P.2.1.
2.3. Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf von Getränken und zube- reiteten Speisen		analog P.2.1.
2.4. Aufstellen einer eigenen Hütte mit Schauhandwerk		analog P.1.4.
2.5. Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf aller nicht unter 2.1. bis 2.4. genannten Waren	tgl.	5,00 €/lfd.m
2.6. Weihnachtsbaumverkauf	tgl.	1,50 €/qm
2.7. Stromgrundanschluss	tgl.	3,80 €
2.8. Für Stromanschlüsse über 16 A werden die Kosten für Sonderanschluss lt. Rechnung auf den Marktbeschicker umgelegt.		
2.9. Stromverbrauch – kostendeckend, je nach Verbrauch		
2.10. Fahrgeschäfte		analog P.1.5.
2.11. Warenverlosung		analog P.1.6.
 3. <u>Spezialmarkt, Jahrmarkt und Ausstellung:</u>		
3.1. mit Warenverkauf	tgl.	4,00 €/lfd.m
3.2. ohne Warenverkauf	tgl.	2,00 €/lfd.m
3.3. Angebot nach §68 GewO	tgl.	5,00 €/lfd.m
3.4. Stromanschluss	tgl.	5,00 €
3.5. Stromverbrauch – kostendeckend, je nach Verbrauch		
3.6. Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Weihnachtsmarktes	tgl.	2,50 €/qm
3.7. Vermietung des Marktplatzes	tgl.	255,00 €
3.8.a. Vermietung des gesamten Angers	tgl.	255,00 €
3.8.b. Vermietung einer Teilfläche des Angers	tgl.	76,00 €
3.9. Vermietung des Marktes oder Angers zum Zwecke des Aufbaus oder Abstellung von Fahrzeugen bei Anreise/Abreise	tgl.	25,00 €

3.10. Eine Vermietung der Flächen und Stände an Burgstädter Vereine und Vereine der Partnergemeinden ist grundsätzlich gebührenfrei.

4. Sonstiges

4.1. Gebühren für ein Fahrzeug, Verkaufswagen oder Verkaufsstand außerhalb eines Marktes, Volksfestes oder einer Ausstellung entsprechend der geltenden Sondernutzungssatzung

Auf alle Standgebühren wird eine Müllentsorgungspauschale in Höhe von 10% erhoben, wenn eine zusätzliche Müllentsorgung erforderlich ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Marktflächen in Burgstädt tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Burgstädt, den 18.12.2001

gez.
Naumann
Bürgermeister

- Siegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 3. Januar 2002.